

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Jänner 1947.

68/J

Anfrage und

der Abgeordneten Stein e r, G f ö l l e r /Genossen an den Bundesminister
für Justiz über
die Lage der landwirtschaftlichen Pächter.

-.-.-

In Österreich ist das Pachtwesen zufolge der allgemeinen Struktur des Landes sehr verbreitet. Neben der Pacht von ganzen Besitzungen nimmt die Pachtung einzelner Grundstücke einen breiten Raum ein. Die Rechtsverhältnisse der Pächter waren durch die Pächterschutzverordnung vom 2. Juni 1925, B.G.Bl.Nr.180/25 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe geregelt. Nach der Annexion wurde im Zuge der nationalsozialistischen Durchdringung Österreichs die Reichspachtschutzordnung vom 30.7.1940, Deutsches R.G.Bl. I S.1375, eingeführt. Diese ist einschliesslich der Vereinfachungsverordnung vom 6.1.1942, D.R.G.Bl.I S.585, und der Verordnung über ausserordentliche Massnahmen im Pachtrechte aus Anlass des totalen Krieges vom 11.10.1944, D.R.G.Bl.I S.245, gemäss §1.2 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1.5.1945, St.G.Bl.Nr. 6/1945, bis zur Neugestaltung des Pachtschutzrechtes als österreichische Rechtsvorschrift in vorläufige Geltung gesetzt,

Nach den Bestimmungen der Reichspachtschutzordnung werden die Rechtsverhältnisse zwischen Verpächter und Pächter durch die Bezirksgerichte als Pachtämter geregelt. Diese entscheiden durch einen Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei bürgerliche Beisitzer. Es ist selbstverständlich, dass die Beisitzer des Pachtamtes, welche fast durchwegs Grundeigentümer oder Verpächter sind, da die Gegenwart eines Pächters als Beisitzer nicht vorgesehen ist, sich in mehr als 90 von 100 Fällen gegen ein Weiterbestehen der Pacht aussprechen und dass die Entscheidungen der Pachtämter sich im selben Verhältnis zu Ungunsten der Pächter auswirken. Dabei muss berücksichtigt werden, dass im vergangenen Jahre eine wahre Flut von Pachtkündigungen erfolgte. Nur in den wenigsten Fällen lag der Kündigung ein stichhaltiger Anlass zugrunde. Meist wurde gekündigt, um unter günstigeren Bedingungen weiter verpachten zu können oder einen Verlust des Pachtgegenstandes wegen dauernder Verpachtung durch mehrere Jahrzehnte hinzanzuhalten. Trotzdem gingen die Entscheidungen der Pachtämter aus den oben angeführten Gründen durchwegs zu Ungunsten der Pächter aus. Entweder wurden diese veranlasst, sich durch gerichtlichen Vergleich zur früheren oder späteren Aufgabe der Pachtung zu verpflichten, oder sie erhielten einen dementsprechenden Gerichtsbeschluss. Durch die Bestimmungen des § 29 der Reichspachtschutzordnung war die Möglichkeit gegeben, gegen Beschlüsse des Pachtamtes Beschwerde beim Oberlandesgericht zu erheben, welches dann endgültig entschied. Mancher Fall konnte dadurch noch eine Entscheidung zugunsten des Pächters erfahren.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Jänner 1947.

Seit kurzem nimmt das Oberlandesgericht Graz jedoch den Standpunkt ein, dass Beschwerden gegen Beschlüsse der Pachtämter unzulässig sind. Es stützt sich hiebei auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 9.10.1946, I Ob. 121/46-2, der seiner Rechtsmeinung dahin Ausdruck verlieh, dass die Rechtsmittelbeschränkung der Pachtschutzordnung und der Verordnung vom 11.10.44 DRGBI. I, S 245, unberührt geblieben, die Beschlüsse der Pachtämter daher unanfechtbar sind (§ 7 bezogene Verordnung). Der hiedurch geschaffene Zustand ist unhaltbar. Die Pächter sind damit der Schutzlosigkeit ausgesetzt und der Willkür preisgegeben. Während es möglich ist, wegen eines einzigen Wohnraumes nach dem Mietengesetz in drei Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof Prozess zu führen, wird über die Existenz eines Pächters und seiner Familie vor dem Pachtamt irgendeines Bezirksgerichtes mit mehr oder weniger Geschick endgültig entschieden. Dieser Zustand kann nach der derzeitigen Lage der Rechtsprechung nur mehr auf legislativem Wege behoben werden. Es muss dies aber rasch geschehen, damit nicht dem Pächterstand und darüber hinaus der gesamten Ernährungswirtschaft unabsehbarer Schaden zugefügt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn
Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

- 1) Ist der Herr Bundesminister bereit mitzuteilen, welche Schritte er zu unternehmen gedenkt, um diese Rechtsungleichheit in der Rechtsprechung abzustellen?
- 2) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Rechtsmittelbeschränkung/und der Verordnung vom 11.10.1944, DRGBI. I, S 245, § 7, wonach die Beschlüsse der Pachtämter unanfechtbar sind, im Wege einer Verordnung oder einer Novellierung ausser Kraft zu setzen ?

-.-.-.-.-